

**Ivo Sasek**  
Nord 33  
9428 Walzenhausen

Walzenhausen, 4. April 2013

### **Einschreiben**

Staatsanwaltschaft Graubünden  
Sennhofstrasse 17  
7000 Chur

### **STRAFANTRAG**

Hinsichtlich aller in Frage kommenden Strafvorschriften, insbesondere Üble Nachrede und Verleumdung, gegen die Verantwortlichen der nachfolgend aufgelisteten Medienunternehmen.

#### **ANZEIGERSTATTER**

**/STRAFANTRAGSTELLER:** Ivo Sasek, Nord 33, 9428 Walzenhausen, Vortragsveranstalter der AZK (Anti-Zensur-Koalition), als Geschädigter.

#### **BESCHULDIGTE:**

Die Verantwortlichen der Druck- bzw. Online-Medien wie folgt: • **20 Minuten**, Tamedia AG, 8021 Zürich; • **Basler Zeitung**, 4057 Basel; • **Berner Oberländer**, 3800 Interlaken; • **Berner Zeitung**, 3013 Bern; • **Der Bund**, 3013 Bern; • **Die Südostschweiz**, 7000 Chur; • **Tages-Anzeiger**, 8004 Zürich; • **Thuner Tagblatt**, 3600 Thun; • [www.cath.ch](http://www.cath.ch), **Catholique Romaine**, 1204 Genève; • [www.davoserzeitung.ch](http://www.davoserzeitung.ch), **Davoser Zeitung**, 7270 Davos Platz; • [www.kipa-apic.ch](http://www.kipa-apic.ch), **Katholische Internationale Presseagentur**, 1700 Fribourg; • [www.suedostschweiz.ch](http://www.suedostschweiz.ch), **Südostschweiz Print AG**, 7000 Chur; • [www.tachles.ch](http://www.tachles.ch), **Tachles Jüdische Medien AG**, 8002 Zürich; • Television TV-Ostschweiz, **Tele Ostschweiz**, 9001 St. Gallen; sowie gegen die Autoren der unten genannten Artikel **Hans Stutz**, **Hugo Stamm** und **Olivier Berger**.

#### **STRAFTATBESTÄNDE:**

Üble Nachrede Art. 173 StGB (BGE 114 IV 16, 93 IV 21, 103 IV 158); Verleumdung Art. 174 StGB; Beschimpfung Art. 177 StGB; Rassendiskriminierung Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB; Störung des öffentlichen Friedens durch Vorspiegelung von Holocaust-Leugnung Art. 258 StGB; Urheberrechtsverletzung Art. 67 UrhG.

## I. SACHVERHALT

1. Am 24. Nov. 2012 veranstaltete die AZK (Anti-Zensur-Koalition) in Chur einen Gästevortrag bei welchem der Kläger Frau Sylvia Stolz Gelegenheit gab, über die in der Bundesrepublik Deutschland gemachten Erfahrungen mit der pflichtgemässen Verteidigung eines wegen Vergehens gegen Art. 130 StGB Angeklagten, zu berichten (Art. 130 Ziff. 3 StGB in Deutschland entspricht dem Schweizer Art. 261<sup>bis</sup> Ziff. 4 StGB).
2. Allen weiter unten in Teil II. aufgeführten Straftatbeständen (Art. 173, 174 und 177 StGB) gemeinsam ist, dass die Täter mittels dafür geeigneter, von ihnen aus dem Zusammenhang gerissenen und fingierten Satzkonstruktionen, oder Weiterverbreitung derselben, in überwiegender Absicht gehandelt haben, dem Strafantragsteller etwas Übles vorzuwerfen und ihn zu verleumden. Damit haben sie beim unbefangenen Leser den Eindruck erweckt, der Anzeigeerstatter sei «kriminell» und ein charakterlich unanständiger Mensch, womit sie ihn in seinem Ruf geschädigt haben. Die Beklagten **Hans Stutz** und **Hugo Stamm** haben die Unwahrheiten vorsätzlich mehrfach und wider besseres Wissen planmässig verbreitet.
3. Obwohl die Hauptbeklagten ihr Wissen aus der ins Internet gestellten Videoaufzeichnung der Veranstaltung hatten, behaupten diese **wider besseres Wissen**, die Referentin habe ausgeführt, Zitat: «*Der Holocaust könne nicht gerichtlich bewiesen werden, dazu fehlten die Leichen, die Spuren der Täter und die Waffen...*» (Siehe Beilage 3)
4. <sup>1</sup> Gegenstand des Referats war die Vereitelung der Verteidigung durch die Unbestimmtheit dessen, was dem Angeklagten vorgeworfen wurde, sowie das **Rede-, Beweis- und Verteidigungsverbot**. (Beweis: Videoaufnahme der Veranstaltung, einsehbar auf dem Internet unter « <http://anti-zensur.info/index.php?page=azk8#> ». **Beilage 18**: Abschrift der Textpassage aus der die Beklagten die Verleumdungen konstruiert haben (Video 13:52 – 33:12 Min.). «Tagesanzeiger» und «Basler Zeitung» vom 16.1.2013 (Verfasser Hugo Stamm) machen daraus, «*der Holocaust könne nicht gerichtlich bewiesen werden, dazu fehlten die Leichen, die Spuren der Täter und die Waffen, sagte Stolz in Chur*». **Beweis**: Beilage 3: Artikel des «Tagesanzeiger» vom 16.1.2013 «Der grosse Auftritt der Holocaust-Leugnerin», Beilage 8: Artikel der "Basler Zeitung" vom 16.1.2013 "Der grosse Auftritt der Holocaust-Leugnerin".

Diese Behauptungen der betreffenden Medienartikel über Inhalt und Wortlaut des Vortrags sind nachweislich falsch. In dem Bemühen, einen Anlass für eine Strafanzeige gegen Sylvia Stolz und Ivo Sasek zu konstruieren, versuchte man durch Umformulierung des Vortrags eine «Holocaustleugnung» zu fingieren.

<sup>2</sup> Alle eingereichten Gegendarstellungen wurden von sämtlichen beklagten Medienunternehmen kategorisch unter fadenscheinigen Begründungen verweigert.

5. <sup>1</sup> Selbst wenn die der Frau Stolz gemachte Unterstellung zuträfe, müsste das Zitat (Teil I. Ziff. 3) gemäss «Comment No 34» des UN-**Menschenrechtskomitees** straffrei bleiben, denn es hat in seiner 102. Sitzung vom 11. – 29. Juli 2011 in Genf die Kriminalisierung von Meinungen als konventions- und menschenrechtswidrig bezeichnet. Der vollständige, «Allgemeine Kommentar Nr. 34» über die von der UN-Versammlung beschlossenen Grundsätze ist in den UN-Sprachen englisch oder französisch auf dem Weltnetz zu lesen: « <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/comments.htm> » Auszüge:

9. «... Alle Kategorien von Meinungen geniessen Schutz, seien sie politischer, wissenschaftlicher, historischer, moralischer oder religiöser Natur. Es ist unvereinbar mit Absatz 1, das Vertreten von Meinungen zu kriminalisieren. Das Schikanieren, Einschüchtern oder Stigmatisieren einer Person einschliesslich Gefangennahme, Haft, Prozess oder Gefängnis aufgrund ihrer Meinung stellt eine Verletzung des Artikels 19, Absatz 1 dar.»

49. «Gesetze, welche den Ausdruck von Meinungen zu historischen Fakten unter Strafe stellen, sind mit den Verpflichtungen unvereinbar, welche die Konvention den Unterzeichnerstaaten hinsichtlich des Respekts für Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit auferlegt.»

<sup>2</sup> Um als Gesetz zu gelten, das Ausnahmen von der Straffreiheit gemäss Art. 14 IPBPR<sup>1</sup> und Art. 10 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 36 Ziff. 1 BV zulässt, bedürfen die Strafbestimmungen der Form **genügender Bestimmtheit**. Das freie Ermessen der Richter ist damit eingeschränkt. Das heisst, sie haben sich an das Gesetz zu halten. UN-«General Comment No 34» vom Juli 2011 definiert die Bestimmtheit wie folgt (zu Deutsch):

25. «Um als Gesetz im Sinne von Absatz 3 zu gelten, muss eine Bestimmung mit ausreichender Präzision definiert sein, damit ein jeder sein Verhalten entsprechend regulieren kann, und es muss der Öffentlichkeit zugänglich sein. Das Gesetz darf den Personen, die mit seiner Umsetzung betraut sind, keine unbegrenzte Macht zur Einschränkung der Meinungsfreiheit verleihen. Gesetze müssen hinreichend präzise formuliert sein, damit die Verantwortlichen bei ihrer Umsetzung wissen, welche Formen des Ausdrucks rechtmässig eingeschränkt werden dürfen und welche nicht.»

## II. NACHWEIS DER FALSCHBEHAUPTUNGEN UND UNTERSTELLUNGEN

- <sup>1</sup> Am 14. Januar 2013 eröffnete die *Südosstschweiz* mit dem Titel ««Holocaust-Leugnerin» erhielt in Chur eine grosse Bühne» die Verleumdungskampagne gegen Sylvia Stolz und den Anzeigerstatter Ivo Sasek (**Beweis**: Beilage 1). Die Betonung lag in allen Beiträgen der Verleumdungskampagne auf **Holocaust-Leugnerin** obwohl aus der Videoaufzeichnung hervorgeht, dass dies unwahr ist. Verantwortlich für diesen Bericht ist **Hans Stutz**. Er beschimpfte den Strafantragssteller als «sektiererischen Christ» und behauptete, der Anzeigerstatter habe [in einer vorausgehenden Veranstaltung] einen **Antisemiten eingeladen**, der unter anderem sagte: «Sigi Feigel wedelt mit Christoph Blocher und der Staat Israel wedelt mit den Vereinigten Staaten von Amerika».

<sup>2</sup> Wird ein gleichartiger Vergleich vom *Tages-Anzeiger* publiziert, berichten die Medien nicht von Antisemitismus: Der *Tages-Anzeiger* schrieb am 25. Mai 2011 in seinem *Politblog*: «Das Verhältnis Israels zu den Vereinigten Staaten wird treffend so umschrieben: Der Schwanz wedelt mit dem Hund. Obwohl der US-Präsident sich tapfer den Anschein zu geben versucht, selber zu agieren, darf man getrost sagen, dass auch Netanyahu mit Obama wedelt.» (**Beweis**: Beilage 17)

<sup>3</sup> Hätte der «antisemitische» Referent der AZK etwas Schlimmeres gesagt, hätte sich **Hans Stutz** nicht zurückgehalten, jenes Schlimmste zu erwähnen. Dies **beweist**, dass es dem Verfasser Hans Stutz um nichts anderes ging, als den Anzeigerstatter zu verleumden und seinen guten Ruf zu schädigen (strafbar gemäss Art. 173, 174 und 177 StGB).

<sup>4</sup> Am 16. Januar 2013 berichtete die *Südosstschweiz* erneut mit dem Hinweis auf «eine **Holocaust-Leugnerin**», womit Frau Stolz und auch der Strafanzeigerstatter diffamiert wurden. Verantwortlich für diesen Bericht ist **Olivier Berger**. Er hielt sich auch nicht mit der Vermutung zurück, die Referentin habe «rechtsradikale Äusserungen» verbreitet, was nachweislich unwahr ist (**Beweis**: Videoaufzeichnung<sup>2</sup>). Olivier Berger beschimpfte ohne Begründung und sachlichen Zusammenhang den Kläger abwertend als einen «Verschwörungstheoretiker» (**Beweis**: Beilage 2). Damit machte er sich strafbar gemäss Art. 173, 174 und 177 StGB. Der Bericht erfolgte ohne vorherige Anfrage beim Veranstalter und liess jede pflichtgemässe Abklärung, wie sie einer seriösen Presse obliegt, vermissen. Die Beklag-

<sup>1</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (Beitritt Schweiz: 18.9.92)

<sup>2</sup> <http://anti-zensur.info/index.php?page=azk8#> (Videoabschrift siehe Beilage 18)

ten der *Südostschweiz* verstiesen darüber hinaus auch gegen die Vorschriften über «Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» des Presseverbandes (SVJ):

*«Die Journalistinnen und Journalisten sehen bei der Beschaffung, der Redaktion und der Kommentierung von Informationen folgende Pflichten als wesentlich an:*

- 1. Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.*
- 3. [...] Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente und Bilder noch von anderen geäußerte Meinungen...»*

2. Am gleichen Tag verbreitete sich die Verleumdungskampagne durch den *Tages-Anzeiger*-Journalisten **Hugo Stamm** fast über die ganze Schweiz, als er in fünf zusätzlichen Printmedien mit einem nachweislich fingierten Zitat den Anzeigererster und Sylvia Stolz beschimpfte. Wie die Videoaufzeichnung beweist, haben die Beklagten **nicht die Wahrheit geschrieben**, nämlich die von der Vortragsrednerin Stolz berichtete faktische Aushebelung der pflichtgemässen Verteidigung. Diesen zentralen Punkt ihres Referats haben die Journalisten **Hans Stutz, Hugo Stamm** und **Olivier Berger** vorsätzlich und **wider besseres Wissen** unterschlagen. Es ging den Beklagten allein darum, die Referentin Stolz und den Kläger in ehrenrühriger Weise herabzuwürdigen (strafbar gem. Art. 173 und 174 StGB).
3.
  1. Frau Stolz berichtete in ihrem 1 ½ Std. dauernden Vortrag von ihrer Erfahrung als Strafverteidigerin. Ihren Vortrag über Redeverbot, Beweisverbot und Verteidigungsverbot machte sich **Olivier Berger** unter dem Titel «*Saseks Zentrum droht Stadthallen-Rauswurf*» zur Grundlage, um den Vortrag **neun Mal** mit Polizei, Stadtpolizei und Kantonspolizei in Verbindung zu bringen (**Beweis**: Beilage 2). Dem unbefangenen Leser wurde damit suggeriert, der Anzeigererster habe einer «Holocaust-Leugnerin eine grosse Bühne geboten» und er werde verdächtigt, in rechtswidrige Handlungen verwickelt zu sein (strafbar gemäss Art. 173 StGB sowie leichtfertig in Kauf genommene Kreditschädigung).
  2. **Der Vortrag von Frau Stolz war von Anfang bis Schluss ruhig, sachlich, korrekt und themengetreu.** Eine handvoll Journalisten hat leichtfertig in Kauf genommen, dass gegen 2000 friedfertige Menschen aufgehetzt wurde, indem sie den Strafantragssteller Ivo Sasek und die Referentin Stolz **wider besseres Wissen** mit einer systematischen Verleumdungskampagne überzogen hat (strafbar gemäss Art. 174 StGB).
  3. Damit gefährden diese auch, worauf im vorliegenden Strafantrag ausdrücklich hingewiesen sei, durch **arglistige Vorspiegelung** von Holocaust-Leugnung den öffentlichen Frieden in der Schweiz, strafbar gemäss Art. 258 StGB. Wer den Völkermord leugnet, wird gemäss Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB bestraft. Demzufolge muss folgerichtigerweise auch das **Vortäuschen** einer Leugnung des Völkermordes bestraft werden.
4.
  1. Frau Sylvia Stolz hatte in ihrer Eigenschaft als Strafverteidigerin ihre Berufspflicht wahrgenommen, wozu sie aufgrund des Ehrencodex für Anwälte verpflichtet war. Für Rechtsanwälte in der BRD gilt Pflichtmitgliedschaft in einer Standeskammer. Alle Mitglieder sind an die Bestimmungen des Ehrencodex gebunden und ihm verpflichtet. Zitat: «Sie schützen die und dienen den Interessen ihrer Mandanten.» Dazu gehört das Einbringen von Beweisunterlagen im Sinne des Angeklagten und zu seiner **Entlastung**. Nicht anders wie in der Schweiz müssen in Deutschland Beweisunterlagen genügend (also nicht nur oberflächlich) begründet sein, andernfalls sie vom Gericht als unbegründet abgewiesen werden. Ein Angeklagter hat das unabdingbare Recht auf Verteidigung wie auch, sich durch eine Strafverteidigerin oder einen Strafverteidiger vertreten zu lassen (IPBPR Art. 19 Abs. 3 d und EMRK Art. 6 «Recht auf ein faires Verfahren»). *Begründete* Beweisunterlagen im Sinne des Mandanten, und daher zu seiner Verteidigung unerlässlich, sind Grundlage eines jeden normalen Strafverfahrens. Indem Frau Stolz, wie sie in ihrem Referat erklärt hat, dem Gericht **begründete Beweisunterlagen** vorgebracht hat, wurde sie selber, allen internationalen

Konventionen zuwider, wegen dieser Beweisanträge, die ihr vom Gericht als «Holocaust-Leugnung» vorgeworfen wurden, als Verteidigerin ausgeschlossen und als eine nicht vorbestrafte Rechtsanwältin zu einer Gefängnisstrafe von 42 Monaten verurteilt.

<sup>2.</sup> Die Unterstellung des **Hans Stutz** in der *Südosstschweiz* vom 18. Jan. 2013 (Beilage 13), der durch das Video informiert war, erging vorsätzlich und **wider besseres Wissen** und ist objektiv falsch. Der Beklagte beabsichtigte mit seiner Falschdarstellung die Referentin Stolz und dadurch den Kläger Ivo Sasek planmässig zu verleumden und zu beschimpfen (strafbar gemäss Art. 174 und 177 StGB).

<sup>3.</sup> Denselben Beitrag wie in der *Südosstschweiz* publizierte **Hans Stutz** auf der Netzseite « [www.tachles.ch](http://www.tachles.ch) » vom 17. Jan. 2013. Diese mehrfachen und **wider besseres Wissen** unrichtigen Sachverhaltsdarstellungen des Beklagten Hans Stutz zielen auf die planmässige Verleumdung des Klägers Ivo Sasek (strafbar gemäss Art. 174 StGB). (Beilage 10)

<sup>4.</sup> Alle diese Umstände, die zur Verurteilung der Referentin Stolz führten – der zentrale und die einzigen Punkte ihres Referats, die alle Beklagten durch das ins Internet gestellte Video der Veranstaltung kannten (Hans Stutz am 14. Jan. 2013: «Das Video ist seit der Jahreswende online»), wurden von diesen vorsätzlich und **wider besseres Wissen** unterschlagen, in der Absicht, der Referentin Holocaust-Leugnung zu unterstellen, um sie und den Kläger bei den unbefangenen Zeitungslesern herabzuwürdigen, indem der Eindruck erweckt wird, sie seien «kriminell». Dies erfüllt den Tatbestand der Verleumdung (strafbar gemäss Art. 174 StGB) und verstösst nebenbei gesagt gegen die Pflichten der Journalisten gemäss des Presseverbandes (siehe Teil II. Ziff. 1.4).

5. <sup>1.</sup> Mit einer Photographie des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau auf der Heimseite der welschen Online-Zeitschrift « [www.cath.ch](http://www.cath.ch) » (17. Januar 2013), darunter die Unterstellung, «*der verantwortliche Ivo Sasek wird beschuldigt Sylvia Stolz sprechen zu lassen, obwohl ihm vollkommen bewusst war, dass diese den Holocaust leugnende Aussagen machen werde*»<sup>3</sup>, machten sich der oder die Beklagten das der Werbepsychologie entlehnte Mittel der suggestiven Beeinflussung zunutze. Sie erzeugten damit bei der unbefangenen Leserschaft die Meinung, die Referentin Stolz habe über Auschwitz und die Massenerschöpfung der Juden gesprochen, was nachweislich nicht zutrifft. **Beweis:** Videoaufnahme und Textabschrift. (Siehe dazu Teil II. Ziff. 4.1). Ein solches Vorgehen ist ethisch besonders verwerflich. Darüber hinaus sind die dem Anzeigererstatte **wider besseres Wissen** unterstellten Behauptungen objektiv falsch und entbehren jeder Grundlage. Damit wurde der Kläger Ivo Sasek systematisch herabgesetzt und verleumdet. Der oder die verantwortlichen Redaktoren machen sich damit der Verleumdung und der üblen Nachrede schuldig (strafbar gemäss Art. 173 und 174 StGB). Des weitern wird der Kläger als Gastgeber für «Antisemiten», «Verschwörungstheoretiker» und «Impfgegner» beschimpft (**Beweis:** Beilage 11), strafbar gemäss Art. 177 StGB, und durch arglistige Vorspiegelung von Holocaust-Leugnung wird der öffentliche Frieden in der Schweiz gefährdet, strafbar gem. Art. 258 StGB.

<sup>2.</sup> Wie die oben zitierte welsche Webseite benutzte auch die deutschsprachige « [www.kipa-apic.ch](http://www.kipa-apic.ch) » am 17. Januar 2013 mit einem Bild des Portalbogens des KZ Auschwitz und dem darunter stehenden Schriftzug «*Arbeit macht frei*» am Eingang des Konzentrationslagers Auschwitz» das Mittel der suggestiven Beeinflussung, um ihre unbefangene Leserschaft glauben zu machen, Sylvia Stolz habe über die Massenerschöpfung der Juden referiert. Diese Webseite erweiterte ihren Bericht noch mit der Behauptung, Frau Stolz habe «*über längere Dauer offensichtlich Leugnung des Holocaust betrieben*». Der Bericht auf dieser Webseite ist ansonst eine wörtliche Übersetzung aus dem Französischen der oben genannten Online-Zeitschrift. Hier gelten dieselben strafrelevanten Vergehen wie in Teil II. Ziff. 5.1 festgestellt. Es erübrigt sich daher, diese zu wiederholen. (**Beweis:** Beilage 12)

---

<sup>3</sup> « Ivo Sasek est accusé d'être responsable de la prise de parole de Sylvia Stolz, alors qu'il avait pleinement conscience que celle-ci allait prononcer des propos négationnistes. »

6. <sup>1</sup> Im Artikel «Stolz und Sasek in den Mühlen der Justiz», *Südosstschweiz* vom 18. Januar 2013, unterstellt **Hans Stutz** dem Kläger, er habe es unterlassen «*Frau Stolz das Wort zu entziehen*», als diese über längere Dauer «*offensichtlich Leugnung des Holocaust*» betrieben habe. Diese Behauptung steht in krassem Widerspruch zu seiner eigenen Aussage vier Tage zuvor, am 14. Januar, Stolz habe sich «*offensichtlich zur Zurückhaltung bemüht*». Konkret behauptete Hans Stutz, Frau Stolz habe gesagt: «*für den Holocaust würden <die Feststellungen über die Tatorte, Tötungsmethoden, Anzahl der Toten, Tatzeiträume, Täter, Leichen oder Spuren eines Mordes fehlen> und <es gebe auch keine Beweise für eine nationalsozialistische <Absicht, die Judenheit ganz oder teilweise zu zerstören>, wie auch für die <Beweise, Pläne und Befehle>*». Diese Behauptungen über Inhalt und Wortlaut des Vortrags sind nachweislich falsch, in der Absicht vorsätzlich und **wider besseres Wissen** arglistig eine Straftat vorzutäuschen. Die Worte «*für den Holocaust*» und «*es gebe auch keine Beweise*» sowie «*für die <Beweise, ...>*» sind in den Satz hineingefälscht und das Zitat wurde aus dem Zusammenhang gerissen. (Strafbar gemäss Art. 173 und 174 StGB)
- <sup>2</sup> Frau Stolz sprach von bisherigen Urteilen oder sonstigen Feststellungen, die für einen Strafprozess verwendbar sind. [So, wie z.B. Richter in einem Mordprozess auf ein gerichtsmedizinisches Gutachten verweisen.] Solche «Feststellungen» und «Urteile» fehlen, sagte sie, denn solche «wären natürlich das wirtschaftlichste». Die Juristin sprach von der fehlenden «Strafrechtsbestimmtheit», nicht vom «Holocaust». Sie hat keine Vergleiche mit dem Völkermord an den Juden gemacht. Sie sprach davon, dass der «Holocaust» im Gesetz nicht definiert ist [wie z.B. Mord und Totschlag]. In ihrem Referat erklärte sie das Vorgehen bei Strafverfahren gemäss der allgemein bekannten Fachliteratur, aufgrund hinreichend bestimmter Rechtskriterien (siehe Teil II. Ziff. 4.1). Die arglistige Vortäuschung einer Straftat, um Frau Stolz und somit den Kläger bei den gutgläubigen Lesern zu verunglimpfen, ist damit bewiesen. (**Beweis:** Beilage 13, Videoscript Beilage 18 und Video, abrufbar unter « <http://anti-zensur.info/index.php?page=azk8> »)
- <sup>3</sup> Am 17. Januar 2013, erschienen mit dem Titel «Strafanzeige gegen Stolz und Sasek» auf den Netzseiten « [www.davoserzeitung.ch](http://www.davoserzeitung.ch) » und « [www.tachles.ch](http://www.tachles.ch) » zwei identische Beiträge mit derselben Verleumdungsbehauptung wie oben (**Beweis:** Beilagen 9 und 10). Die Bezugnahme in allen drei Medien auf RA Daniel Kettiger und das identische längere Zitat mit der nachweislich wahrheitswidrig unterstellten Holocaustleugnung sind ein Indiz, dass Hans Stutz auch Verfasser dieser zwei Beiträge ist. Am 18. Januar 2013 erschien auf der Netzseite « [www.suedostschweiz.ch](http://www.suedostschweiz.ch) » auch noch eine Kurzvariante «Strafanzeige gegen Stolz und Sasek», wiederum mit den Hinweisen auf die «Holocaust-Leugnerin» und RA Kettiger (Beilage 14). Auch dieser Beitrag auf dem Internet erschien ohne Name des Verfassers.
7. In der Ausgabe vom 14. Januar 2013 der *Südosstschweiz* hatte sich **Hans Stutz** darüber ausgelassen, die Referentin Stolz habe das Gericht als «Organ der Fremdherrschaft» bezeichnet. Mit dieser Bemerkung zielte der Verzeigte darauf ab, die Referentin Stolz und dadurch auch den Kläger Ivo Sasek systematisch herabzusetzen und zu verleumden. Der Ausdruck «Organisationsform der Fremdherrschaft» prägte Staats- und Völkerrechtslehrer Prof. Dr. Carlo Schmid (SPD). Er hatte am 8. Sept. 1948 vor dem Parlamentarischen Rat vorgetragen, dass das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland keine Verfassung, sondern ein Besatzungsstatut sei. Sein «konstruktives Misstrauensvotum» wurde ins Grundgesetz aufgenommen. Alle mit vorliegendem Strafantrag Verzeigten versuchen mit unwahren Behauptungen und krampfhaft gesuchten Unterstellungen die Referentin Sylvia Stolz und den Kläger Ivo Sasek in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Damit machen diese sich der Verleumdung, der üblen Nachrede und der Störung des öffentlichen Friedens durch Vorspiegelung nationalsozialistischer Agitation schuldig (strafbar gemäss Art. 173, 174 und 258 StGB, siehe Teil II. Ziff. 3.3). (**Beweis:** Beilage 1)

8. Desgleichen zielte **Hans Stutz** in der *Südostschweiz* vom 14. Januar 2013 mit dem Hinweis auf den «Fortbestand des Deutschen Reiches» in dieselbe Richtung wie schon oben in Ziff. 7. Dieser völkerrechtliche Tatbestand wird nach ständiger Rechtsprechung vom Deutschen Bundesverfassungsgericht bestätigt: Es stellte in seinem Entscheid vom 31. Juli 1973 fest, «*dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch von 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten, noch später untergegangen ist.*» (BVerfGE 36.1) Auch hier wird versucht, dem Kläger durch Verleumdung und üble Nachrede zu schaden. Damit macht sich Hans Stutz wiederholt, mehrfach und planmässig der Verleumdung, der üblen Nachrede und der Störung des öffentlichen Friedens durch Vorspiegelung nationalsozialistischer Agitation schuldig (strafbar gem. Art. 173, 174 und 258 StGB, siehe Teil II. Ziff. 3.3). Dabei ist unerheblich, ob ihm die Quellen bekannt waren oder nicht. Die Absicht, die Referentin und dadurch auch den Kläger herabzusetzen und zu verleumden, zieht sich durch alle Beiträge des Beklagten.
9. Alle Beklagten verstossen gegen die ihnen obliegenden Pflichten gemäss Abs. 1 und 3 des Presseverbandes (siehe Teil II. Ziff. 1.4). Ihr Vorgehen erfüllt die Tatbestände «Aufhetzen der Bevölkerung» und «Störung des öffentlichen Friedens». Sie haben die pflichtgemässe Abklärung, wie sie einer seriösen Presse obliegt, nicht nur gröblich unterlassen, sondern Wortpassagen der Referentin vorsätzlich und **wider besseres Wissen** für ihre eigenen Zwecke transformiert. In der heutigen Zeit des Informationszugangs im Internet, wäre es den Beklagten durch Eingabe weniger Stichworte leicht gefallen, diese Tatsachen (oben Ziff. 7 und 8) selbst als richtig zu erkennen. Sie richteten aber ihr Augenmerk in böswilliger Absicht auf die Verleumdung und üble Nachrede gegen die Referentin Stolz und den Anzeigererstatler Ivo Sasek. Mit ihren Medien errichteten sie sich durch eine arglistig verfälschte und lückenhafte Information eine Plattform, um Silvia Stolz und den Kläger Ivo Sasek bei unbefangenen Leserinnen und Lesern zu verleumden (strafbar gem. Art. 173 und 174 StGB).
10. <sup>1</sup> Mit ebensolchen Verdrehungen und Unterstellungen wie in der *Südostschweiz* schloss sich **Hugo Stamm** im *Tages-Anzeiger*, im *Thuner Tagblatt*, im *Bund*, im *Berner Oberländer*, in der *Berner* und der *Basler Zeitung* (alle vom 16. Januar 2013) der planmässigen Verleumdungskampagne gegen Frau Stolz und Ivo Sasek an. (**Beweis**: Beilagen 3–8)
- <sup>2</sup> In allen sechs Zeitschriften behauptet **Hugo Stamm**, Frau Stolz habe gesagt, «*Der Holocaust könne nicht gerichtlich bewiesen werden, dazu fehlten die Leichen, die Spuren der Täter und die Waffen*». Dieses Zitat ist eine Anleihe aus dem Video ab 30:03 Minuten. Aus «Mordwaffen» macht Hugo Stamm «Waffen», und aus «dem Gericht fehlten» macht er «der Holocaust könne nicht gerichtlich bewiesen werden», ein Satz, der im ganzen Video nachweislich nicht vorkommt. Stamms Worte sind eine starke Verfremdung aus dem von Stolz zitierten Urteil des Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Die vorsätzlich **wider besseres Wissen arglistige Täuschung** ist damit **bewiesen**. Sie erfolgte, um eine Straftat vorzutäuschen und Frau Stolz und den Kläger Ivo Sasek bei den gutgläubigen Lesern zu verleumden (strafbar gem. Art. 174 StGB). Die Verbreitung dieser wahrheitswidrigen Unterstellung **in sechs Zeitschriften** erfüllt den Tatbestand der Planmässigkeit. (**Beweis**: Video)
- <sup>3</sup> Frau Stolz habe «ihre politischen Ansichten in ein juristisches Konstrukt verpackt», schreibt **Hugo Stamm**. Die Videoaufzeichnung beweist diese Behauptung als Unterstellung. Die Referentin hatte nicht, wie Stamm vorsätzlich und **wider besseres Wissen** behauptet, von ihren «politischen Ansichten» gesprochen, sondern von den allgemein gültigen Rechtsgrundlagen, wie sie in jedem juristischen Fachbuch nachgelesen werden können, sie hat diese mit den Strafverfahren verglichen, wie sie gegen Angeklagte auf Grundlage des deutschen Art. 130 StGB (in der Schweiz Art. 261<sup>bis</sup> StGB) angewendet werden. Dabei kam sie nicht umhin, vom **Redeverbot** und der faktischen Aushebelung des **Beweis- und Verteidigungsverbots** zu sprechen. Ein dieserart zu einem «Scheinprozess» mutiertes Strafverfahren zählt zu den Vorkommnissen, wie sie im jüngsten Bericht des UN-

Menschenrechtskomitees in Abs. 9 mit Hinweis auf Art. 19 Abs. 1 desselben als rechtswidrig und gegen die Menschenrechte verstossend, bewertet werden.

<sup>4</sup>. Besonders verwerflich ist die Behauptung von **Hugo Stamm**, «*Frau Stolz habe als Verteidigerin zwei Schöffen die Todesstrafe angedroht*» und sie «*verteidige immer wieder Rechtsextreme*». Die erste Behauptung ist nachweislich wahrheitswidrig, denn eine Drohung lag laut (freisprechendem) Revisionsbeschluss des Bundesgerichtshofs vom 2.12.2008, BGH 3 StR 203/08, nicht vor, sondern eine **straflose** Warnung. Diesen im Video vorgetragenen Sachverhalt unterschlägt Hugo Stamm den Lesern. (**Beweis:** Videoaufzeichnung « <http://anti-zensur.info/index.php?page=azk8#> », 59:05 – 60:55 Min.)

<sup>5</sup>. Die Behauptungen von Hugo Stamm erfolgten in der Absicht, beim unbefangenen Leser den Eindruck zu erwecken, Personen, die für die Interessen ihres Volkes eintreten (sog. «Rechtsextremisten») seien bedrohlich und «**kriminell**». Der Wortstamm «rechtsextrem» kommt in dem betreffenden Artikel vom Hugo Stamm dreimal vor. Doch dieser Begriff ist im StGB nicht nur nicht näher definiert, sondern kommt darin überhaupt nicht vor. Er ist ein politischer Kampfbegriff gegen patriotisch gesinnte Gruppen. Das Umgekehrte ist als Linksextremismus bekannt. Mit Verdrehungen und Unterstellungen hat **Hugo Stamm** Sylvia Stolz und den Strafantragssteller Ivo Sasek des unehrenhaften Verhaltens beschuldigt und diese mehrfach systematisch verleumdet. Damit ist der Straftatbestand der üblen Nachrede gemäss Art. 173 und 177 StGB erfüllt, und die mehrfache Verbreitung dieser Beschuldigung in sechs Zeitungen erfüllt den Tatbestand der Planmässigkeit. Die fehlende bzw. falsche Begründung befreit den Täter nicht von der Beleidigungsabsicht.

<sup>6</sup>. Medienartikel pflegen den wahrheitswidrigen Eindruck zu verbreiten, die Äusserung einer politisch unbequemen sog. «**rechtsextremen**» Meinung sei grundsätzlich gefährlich, als handle es sich um die Vorstufe zu Gewalttaten, mehr noch, als sei eine «rechtsextreme» Meinungsäusserung mit einer Gewalttat gleichzusetzen. Man versucht seit langem, sog. «Rechtsextreme» (ein Schlagwort des «Antirassismus»), als grundsätzlich gewalttätig hinzustellen, um sie zu isolieren und sie umso leichter wegen ihrer «verbotenen» Meinungen verfolgen zu können. Früher gebrauchte man anstelle von «rechtsextrem» das Wort «**radikal**».<sup>4</sup> Da sich die Medien seit Jahrzehnten vehement bemühen, die öffentliche Meinung dahin zu beeinflussen, dass sog. «Rechtsextremisten» Gewalttäter, Verbrecher und verabscheuenswürdig seien, und dies von vielen geglaubt wird, ist auch die oben genannte wahrheitswidrige Drohungs-Behauptung von Hugo Stamm geeignet, Sylvia Stolz und den Kläger, als Veranstalter ihres Vortrags, in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und den öffentlichen Frieden zu gefährden.

11. Im gleichen Bericht des *Tages-Anzeigers* verleumdet **Hugo Stamm** den Kläger Ivo Sasek mit dem Hinweis, er würde immer wieder «*Referenten aus dem rechten Lager einladen*». Einer von diesen, der **deutsche** Publizist Michael Vogt habe versucht «*die Rolle von Hitler und seinem Stellvertreter Rudolf Hess zu beschönigen. Es gebe Indizien, dass Hitler diese Friedensaktion initiiert habe.*» Der wahre Autor dieser Forschungsarbeit ist der englische Historiker und Buchautor Martin Allen. Sein Buch «Churchills Friedensfalle – Das Geheimnis des Hess-Fluges 1941» erschien in deutscher Übersetzung im Jahr 2003 im «Druffel Verlag», Stegen - Ammersee. In seinem Beitrag betont Hugo Stamm viermal die **deutsche** Nationalität der von ihm beschimpften Sylvia Stolz und Michael Vogt (wie schon in Teil II. Ziff. 10.1: **die Deutsche**). Damit rief Hugo Stamm zu Hass gegenüber den Deutschen auf. Dies erfüllt den Straftatbestand der Rassendiskriminierung (strafbar gemäss Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 und 3 StGB) sowie der üblen Nachrede und Verleumdung des Klägers (strafbar gemäss Art. 173 und 174 StGB). Dabei ist unerheblich, ob Hugo Stamm die Quelle bekannt war oder nicht. Die Absicht, die Referentin und dadurch auch den Anzeigerersteller herabzusetzen und sie zu verleumden, ist aus dem Gesamtzusammenhang offensichtlich.

<sup>4</sup> So bezeichnet z.B. der Begriff Radikaldemokratie ein Demokratiemodell, das als Basis ausschliesslich die Volkssouveränität anerkennt und Einflüsse Dritter durch wirtschaftliche Macht eigenmächtig handelnder Institutionen ablehnt. Die Radikaldemokraten bekämpften autoritäre Strukturen.

12. Im Beitrag des Fernsehen TVO (TV-Ostschweiz) vom 22. Januar 2013 (gesendet alle zwei Stunden) war **Hugo Stamm** mit folgenden Worten über Sylvia Stolz zu hören, Zitat: «*Sie ist eindeutig eine Holocaustleugnerin und hat das natürlich dort in Chur an dieser Veranstaltung der Anti-Zensur-Koalition sehr geschickt in ein juristisches Konstrukt gepackt, damit sie unsere Anti-Rassismus-Norm nicht verletzt. Aber diese Argumentation zeigt eindeutig, dass sie den Holocaust leugnet und hiermit ist es meines Erachtens klar, dass sie die Anti-Rassismus-Norm verletzt hat.*» Dadurch wird deutlich: Hugo Stamm war sich vollkommen darüber im Klaren, dass in dem Vortrag nicht gegen die «Anti-Rassismus-Norm» (Art. 261<sup>bis</sup> StGB) verstossen wurde. Da ihm dieses Ergebnis nicht gefiel, verfiel er auf die bemerkenswerte Konstruktion: Gegen die «Anti-Rassismus-Norm» ist verstossen, auch wenn nicht gegen sie verstossen ist. Dadurch wird seine Absicht deutlich, jede ihm persönlich nicht erwünschte Kritik zum Schweigen zu bringen, um jeden Preis, auch mit dem Mittel der Falschbehauptung. (**Beweis:** Aufzeichnung der TVO-Sendung, Beilage 16)

13. <sup>1</sup> Im gleichen Stil wie schon Hans Stutz versucht auch **Hugo Stamm** den Kläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, indem er mit abwertenden Bezeichnungen von ihm erzählt, er «*lädt jährlich Antisemiten, Sektenführer Verschwörungstheoretiker und Impfgegner ein*». Mit der zynischen Wortwahl «*um **Wahrheiten** zu verkünden, welche die Medien unterdrücken*» meint er das Gegenteil, wie aus dem nächsten Satz hervorgeht: «*setzte der 56-jährige Sasek **noch einen drauf**, er lud ... die Holocaust-Leugnerin Sylvia Stolz ein*». Dass die Unterdrückung von Berichten über gefährliche Impfstoffe in vielen Fällen zutrifft und der Kläger damit recht hat, beweisen folgende Referate:

- «Weitere 800 Kinder durch Impfstoffe dauerhaft geschädigt», eine Mitteilung von Ethan A. Huff, der von Studien der *Public Library of Science ONE* berichtet (vgl. Beilage 19.1);
- «Europäischer Bericht zeigt Verbindung zwischen Schweinegrippeimpfung und Narkolepsie bei Kindern» (Mitteilungen der Nachrichtenagentur AFP und dem European Centre for Disease Prevention and Control) (vgl. Beilage 19.2);
- «Schweinegrippe 2009 und kriminelle Energie der Welt-Elite» (ein Interview mit Dr. Wolfgang Wodarg, Vorstandsmitglied von Transparency Deutschland) (vgl. Beilage 19.3).

<sup>2</sup> Über schwerwiegende Vorkommnisse durch das Impfen, wie **dauerhaft geschädigte Kinder**, berichten die Medien selten. Es ist bekannt, dass Auskunftspersonen, die ihr Einkommen ganz oder Teilweise der Pharmedien lobben, oft nicht unbefangen sind. Ebenso die Medien durch ihre Werbeeinnahmen. (**Beweis:** Beilagen 19.1-3 «Impfstoffe».) Diese Beilagen beweisen, dass **Hugo Stamm** mit der blossen Behauptung «Impfgegner» zu sein bzw. solche einzuladen, den Kläger planmässig herabwürdigt und ihn verleumdet, was gemäss Art. 174 StGB strafbar ist. Weil die Leserschaft mit «Impfgegner» allein wenig beeindruckt wird oder dem Kläger sogar zustimmt, verbindet Hugo Stamm «Impfgegner» im gleichen Satz mit dem verleumderischen Ausdruck «Antisemiten» (siehe Teil II. Ziff. 1.1 und 1.2) und den abschätzig wertenden Subjekiven «Sektenführer» und «Verschwörungstheoretiker». Damit macht sich Hugo Stamm der Verleumdung und der üblen Nachrede schuldig (strafbar gemäss Art. 173 und 174 StGB). Mit der mehrmaligen Verspottung als «Sektenführer» und Gründer einer «christlichen Sekte» bringt er seine Missachtung der religiösen Gefühle des Klägers zum Ausdruck und macht seine Religion lächerlich, was nach **IPBPR Art. 18, Abs. 1** eine Missachtung der Religionsfreiheit ist (strafbar gemäss Art. 261 Abs. 1 StGB, BGE 86 IV 23). Der Begriff „sektiererisch“ ist mithin an sich kein Kriterium, mit dem einer Person eine gefährliche oder schadenzufügende Handlungsweise zugeordnet werden könnte. Sekten, Sektenmitglieder und insbesondere Sektengründer werden jedoch in den Medien durchgehend als etwas ausserordentlich Negatives, höchst Gefährliches und zutiefst Verabscheuenswürdiges dargestellt.

Der durch die genannten Medienartikel entstehende und beabsichtigte Eindruck, ich sei «gefährlich» und «schadenzufügend», ist unwahr. Es gibt keine sachlichen Anhaltspunkte dafür und es werden auch keine genannt.

Da sich die Medien seit Jahrzehnten vehement bemühen, die öffentliche Meinung dahin zu beeinflussen, dass alle Sekten und Sektengründer gefährlich, schadenzufügend und verabscheuenswürdig seien, und dies deswegen von vielen geglaubt wird, ist die Behauptung, ich sei ein «Sektengründer» bzw. «Sektenchrist» geeignet, mich in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Das mehrmalige öffentliche Beschimpfen mit höhnischen und lächerlich machenden Worten ist gemäss Art. 261 Abs. 1 und Art. 177 StGB strafbar

14. Am 24. Januar 2013 brachte die Boulevardzeitschrift *20-Minuten* den Beitrag «Strafanzeige gegen Holocaust-Leugnerin», in welchem sie die Referentin zitierte. Sylvia Stolz habe behauptet «*es gebe keine gerichtlich festgestellten Beweise für den Holocaust*» (vgl. Teil II. Ziff. 10.2). Weiter hiess es: «*Sasek soll als Mittäter belangt werden...*» RA Daniel Kettiger «*fordere einen internationalen Haftbefehl zu erlassen.*» (**Beweis:** Beilage 15) Das Weiterverbreiten einer nachweislich unwahren Behauptung, auch ohne eigene Stellungnahme, erfüllt den Tatbestand der Verleumdung (strafbar gemäss Art. 174 StGB).
15. Der Strafantragssteller hat die Lebensumstände rund um die Person Sylvia Stolz vor der Ankündigung gewissenhaft und sorgfältig erkundet. Der Anzeigersteller ist dafür bekannt, dass er mutigen Menschen ein Gesprächspodium einräumt: Auch Prof. Dr. Michael Vogt (Referat: «Was uns die Massenmedien verschweigen»), Andreas Popp, Dozent für Makroökonomie an Hochschulen und Universitäten (Referat «Ursache und Auswege aus der Wirtschaftskrise») und Dr. Johann Loibner (Referat: «Ursprung und Geschichte des Impfens») gab der Kläger anlässlich Veranstaltungen der AZK Gelegenheit für ein Referat, damit die Zuhörer zu hören bekommen, was ihnen die «offiziellen» Medien verschweigen. Der Kläger ist für den ordentlichen Ablauf der Tagungen zuständig und hält sich an die ihm damit zukommenden Obliegenheiten. Gegenteilige Behauptungen aller in diesem Strafantrag genannten Personen und Medien über die Auswahl von Referenten, insbesondere wegen deren Privatleben, erfüllen den Tatbestand der Verleumdung (strafbar gemäss Art. 174 StGB).
16. Die Beklagten sind eine **Gruppe** netzwerkartig verflochtener Journalisten, die mit ihrem Medienklüngel üble Verleumdungen verbreiten, die dazu angetan sind, den **öffentlichen Frieden** zu stören. Sie missachten die grundfreiheitlichen Rechte und massen sich an, das Recht nach ihren eigenen Vorstellungen auszulegen. Sie missachten die Pflichten des Schweizerischen Presseverbandes (SVJ) dadurch, dass sie nicht die Wahrheit berichten, sondern diese unterschlagen und ihren Lesern und/oder Zuhörern statt der Wahrheit (Rede-, Beweis- und Verteidigungsverbot) Lügen berichten. Die Beklagten verstossen damit gegen Art. 19 Abs. 1 IPBPR sowie Art. 10 EMRK und gefährden den öffentlichen und territorialen Frieden, strafbar gemäss Art. 258 StGB (siehe dazu Teil II. Ziff. 3.3). Ihre Agitationen erfüllen die Tatbestände der üblen Nachrede und der Verleumdung (strafbar gemäss Art. 173 und 174 StGB).
17. Auf dem Internet « [www.klagemauer.tv/?a=showportal&keyword=medien&id=403](http://www.klagemauer.tv/?a=showportal&keyword=medien&id=403) » wird das Netzwerk der Journalisten in der Schweiz von der Sprecherin der St. Galler Niederlassung der «Klagemauer» analysiert. Sie spricht in der Videosendung vom 17. Jan. 2013 von einer «Verfälschung unserer scheinbar freien demokratischen Medienlandschaft». Eine Abschrift der Videoaufzeichnung wird der Strafanzeige zur Ergänzung der vorliegend angezeigten Verfehlungen bzw. Strafdelikten beigelegt (**Beweis:** «Bericht über die aktuelle Medienkampagne gegen die Anti-Zensur-Koalition», Beilage 20).
18. Die Videoaufnahme von Silvia Stolz' Vortrag wurde, bevor sie für das Internet freigegeben wurde, durch die Rechtsabteilung der AZK mit Art. 261<sup>bis</sup> StGB abgeglichen. Etwas Strafbares ist nicht zu finden, was **Hans Stutz** selber in der *Südostschweiz* vom 14. Jan. 2013 zugeben musste. Zitat: «Im Gegensatz zu Stolz, die sich offensichtlich zur Zurückhaltung bemühte, hatte Schaub damals auch mit antisemitischen Aussagen nicht zurückgehalten.»

Somit erweisen sich die Beschimpfungen als planmässige Verleumdungen, in der Absicht, Frau Stolz und den Kläger systematisch herabzusetzen und zu verleumdern. Die Prüfung des Videos zeigt, dass in Deutschland für Verteidiger in Strafprozessen gegen tatsächliche oder vermeintliche Holocaust-Leugner ein faktisches Beweisverbot besteht, was einem Verteidigungsverbot gleichkommt. Die Verteidiger werden dadurch an der Ausübung ihrer Pflicht gehindert. Solche Tatbestandsmerkmale hat das **UN-Menschenrechtskomitee** in seiner 102. Sitzung vom 11. – 29. Juli 2011 in Genf in seinem «Comment No 34» als «konventions- und menschenrechtswidrig» bezeichnet. In seinem Kommentar wird auch für historische Gegebenheiten die Meinungsfreiheit garantiert (siehe Teil I. Ziff. 5.1 und 5.2).

19. <sup>1</sup> Die Verleugnungskampagne wurde am 14. Januar 2013 vom Beklagten **Hans Stutz** initiiert. Schon zwei Tage später folgte ihm **Hugo Stamm** im *Tages-Anzeiger* und fünf weiteren Zeitschriften (siehe Teil II. Ziff. 10.1). Es verwundert daher nicht, dass diese zwei Verzeigten auch die ersten waren, die von einer «Strafanzeige» bzw. einem «Strafverfahren» gegen Stolz und den Veranstalter bzw. Ivo Sasek schrieben. Der *Tages-Anzeiger* vom 16. Januar 2013 (Beilage 3) zitiert Marcel Alexander Niggli, Professor für Strafrecht, und die *Südosstschweiz* vom 18. Januar 2013 (Beilage 13) zitiert Rechtsanwalt Daniel Kettiger. Am 17. Januar erschien auch noch « [www.tachles.ch](http://www.tachles.ch) » mit der Strafanzeige (Beilage 10), im letzten Absatz mit der Quellenangabe TA (*Tages-Anzeiger*), der aber nichts von Kettiger weiss. Auffallend ist, dass auf der Netzseite *tachles.ch* und in der *Südosstschweiz* wortwörtlich dieselbe Strafbegründung genannt ist (siehe Teil II. Ziff. 6.1) und gemäss beiden Publikationen die Strafanzeige durch den Berner Anwalt **Daniel Kettiger** erfolgt sein soll. Die gleichlautende Begründung der Strafanzeige und der identische Text im Passus der fingierten Holocaust-Leugnung (ebd.) sind ein Indiz für die Urheberschaft von **Hans Stutz**. Die kreuzweise Vertauschung von «weiter auch» mit «ebenso» und «ebenso» mit «wie auch» sollen davon ablenken. Und zwei unterschiedliche Strafrechtsverständige sollen vom planmässig koordinierten Vorgehen der Verleumdungskampagne ablenken. Diese Tatbestände lassen den Anfangsverdacht einer gegenseitig **vereinbarten** Verleumdung aufkommen.
- <sup>2</sup> In zwei Briefen des Fürsprechers **Daniel Kettiger** an den Kläger bestätigt er eine Strafanzeige gegen Sylvia Stolz erhoben zu haben, ansonsten **widerspricht** er der Darstellung der *Südosstschweiz*. In seiner Strafanzeige zitiere er keinen einzigen Satz von Sylvia Stolz, noch stelle er sonstwie dar, was Frau Stolz irgendwann gesagt haben soll. Er habe in dieser Sache nie Kontakt zu Medienschaffenden der *Südosstschweiz* gehabt und habe der Redaktion dieser Zeitung auch nie irgendwelche Texte zugestellt. Es entziehe sich vollständig seiner Kenntnis, wie die *Südosstschweiz* von seiner Strafanzeige erfahren habe und aus welchen Quellen die Redaktion wissen wolle, was er in seiner Anzeige geschrieben haben soll. (**Beweis:** Briefkopien 27. und 30. Jan. 2013, Beilage 21)
21. Die *Südosstschweiz* vom 14. Jan. 2013 und die Netzseite « [www.davoserzeitung.ch](http://www.davoserzeitung.ch) » vom 17. Jan. 2013, ebenso Tele Ostschweiz TVO-Sendung vom 22.1.2013 entwendeten ohne Einwilligung des Klägers die Portalseite der AZK-Präsentation für ihre eigene Medien-Präsentationen (**Beweis:** Beilagen 1 und 9). Am Fusse des Internet-Portals « <http://anti-zensur.info> » ist ein Copyright-Hinweis. Die unbewilligte Verwendung ist eine Bemächtigung geistigen Eigentums, strafbar gemäss Art. 67 UrhG.

### III. ANTRÄGE

Der bzw. die Beschuldigten seien wegen Enteignung geistigen Eigentums, Urheberrechtsverletzung gemäss Art. 67 UrhG; Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB; Üble Nachrede gemäss Art. 173 StGB (BGE 114 IV 16, BGE 93 IV 21, BGE 103 IV 158); Verleumdung gemäss Art. 174 StGB; Rassendiskriminierung gemäss Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 und 3 StGB; Gefährdung des öffentlichen Friedens in der Schweiz durch Vorspiegelung bzw. arglistiges Vortäuschen einer Leugnung des Völkermordes (Art. 258 StGB), zu bestrafen.

Mit freundlichem Gruss

.....

## BEILAGEN

1. Kopie *Die Südostschweiz* vom 14. Jan. 2013
2. Kopie *Die Südostschweiz* vom 16. Jan. 2013
3. Kopie *Tages-Anzeiger* vom 16. Jan. 2013
4. Kopie *Thuner Tagblatt* vom 16. Jan. 2013
5. Kopie *Der Bund* vom 16. Jan. 2013
6. Kopie *Berner Oberländer* vom 16. Jan. 2013
7. Kopie *Berner Zeitung* vom 16. Jan. 2013
8. Kopie *Basler Zeitung* vom 16. Jan. 2013
9. Kopie [www.davoserzeitung.ch](http://www.davoserzeitung.ch) vom 17.1.2013
10. Kopie [www.tachles.ch](http://www.tachles.ch) 17. Jan. 2013
11. Kopie [www.cath.ch](http://www.cath.ch) vom 17. Jan. 2013
12. Kopie [www.kipa-apic.ch](http://www.kipa-apic.ch) 17. Jan. 2013
13. Kopie *Südostschweiz* vom 18. Jan. 2013
14. Kopie [www.suedostschweiz.ch](http://www.suedostschweiz.ch) vom 18. Jan. 2013
15. Kopie *20 Minuten* 24. Jan. 2013
16. DVD Hardcopy TVO-Sendung vom 22. Jan. 2013
17. Kopie *Tages-Anzeiger*, *Politblog*, 25. Mai 2011
18. Abschrift des Videos 13:52 – 33:12 Min.
19. «Impfstoffe» (3 Beiträge)
20. St. Galler-Bericht; Medienkampagne gegen die AZK
21. Briefkopien RA Daniel Kettiger vom 27. und 30. Jan. 2013